

FAQs zur Coronavirus-Thematik im Veterinärbereich

Generelle Bemerkungen:		
<ul style="list-style-type: none"> • Alle Antworten gelten unter der Einhaltung der allgemeinen BAG-Regelungen «So schützen wir uns» s. https://www.bag.admin.ch/bag/de/home.html • Kranke Personen müssen sich isolieren! 		
	Fragen	Antworten
1	Pferde	
1.1	Versorgung / Pflege / Bewegung / Beschäftigung	Die Versorgung der Pferde gemäss Tierschutzgesetzgebung ist sicherzustellen.
1.2	Pferde verladen und Fahrt in z. B. Jura für einen Tagesritt. Ist das noch erlaubt?	Als Privatperson erlaubt (nicht gewerblich / institutionell).
1.3	Pferd soll am 01.04.2020 in einen anderen Stall umziehen (Vertrag erstellt). Ist dies noch möglich?	Ja
1.4	Beschäftigung von Schulpferden, da Reitunterricht verboten.	Die Versorgung inkl. Beschäftigung der Pferde gemäss Tierschutzgesetzgebung ist sicherzustellen; dafür ist die / der ReitstallbesitzerIn verantwortlich.
1.5	Mein Pferd steht in Deutschland oder Frankreich, wie komme ich über die Grenze?	Die Ausreise in Nachbarländer richtet sich nach den rechtlichen Vorgaben des jeweiligen Landes. Informationen sind dort einzuholen.
2	Nutztiere	
2.1	Ausstallen und Verlad von Geflügel (Legehennen, Masttiere). Braucht es Vorkehrungen ausser Staubmasken und Ausstattungs Kleidung?	S. Schutzmassnahmen BAG; gemäss Art. 10c Covid-19-Verordnung 2 sind keine besonders gefährdeten Arbeitnehmende einzusetzen. Die Umschreibung zu besonders gefährdete Arbeitnehmende ist in Art. 10b COVID-19-Verordnung 2 zu finden. Bitte auch Merkblatt der Branche beachten
3	Hunde / Katzen / Heimtiere	
3.1	Umgang mit Tieren, deren Besitzer in häuslicher Isolation / Quarantäne sind?	Tierhaltende, die keinen Bezug zu Verdachtsfällen haben, wenden die üblichen Hygienemassnahmen an. Personen, die wegen Coronavirus unter Beobachtung stehen und in Quarantäne oder erkrankt sind und sich in häuslicher Isolation befinden, sollten den Kontakt zu ihren Haustieren

		<p>(zum Beispiel Katzen oder Kaninchen) auf das notwendige Mass beschränken. Die ausreichende Pflege muss gewährleistet bleiben. Hunde aus einem Quarantänehaushalt sollen nur angeleint und kurz an die frische Luft geführt werden, damit sie ihre Bedürfnisse erledigen können. Kontakt mit anderen Menschen und Tieren ist dabei nach Möglichkeit zu vermeiden. Im Umgang mit den Tieren sind die üblichen Hygienemassnahmen wie regelmässiges Händewaschen anzuwenden. Besonderes Baden oder Desinfizieren von Hunden und Katzen ist nicht notwendig.</p> <p>Sollte das Haustier während der eigenen Quarantänezeit / Isolation erkranken und tierärztliche Hilfe benötigen, ist die / der Haustierärztin / -arzt zu kontaktieren und ausdrücklich über die Quarantäne / Isolation im Haushalt zu informieren.</p>
3.2	Können sich Tiere infizieren und/oder als Vektor eine Rolle spielen?	<p>Das Risiko, dass Haustiere mit dem Coronavirus angesteckt werden können, wird als sehr gering eingeschätzt. Haustiere spielen höchstwahrscheinlich keine Rolle bei der Übertragung der Krankheit. Die Informationen darüber sind im Moment aber noch nicht vollständig. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Haus- oder andere Tiere mit dem Virus infizieren oder kontaminiert werden, wenn sie in einer Wohnung von Coronavirus-Patienten gehalten werden. Die Tiere selber zeigen keine Symptome der Krankheit, das heisst, sie erkranken nicht.</p>
3.3	Gibt es Tests für Heimtiere?	<p>Es gibt keine für die Veterinärmedizin zugelassenen Tests.</p>
3.4	Allgemeine Klärung, dass die bekannten Coronaviren der Tiere und das neue COVID-19 unterschiedliche Dinge sind	<p>Die bereits bekannten Coronaviren von Hund und Katze (canines Coronavirus und felines Coronavirus) sind klar von dem aktuell zirkulierenden SARS-CoV-2 zu unterscheiden und bergen kein bekanntes Risiko für den Menschen.</p>
3.5	Was mache ich mit meinem Tier, wenn ich wegen Corona ins Spital muss?	<p>Private Betreuung organisieren, wenn nicht möglich, Tierheim anfragen.</p>
4	Veranstaltungen / Kurse / Trainings	
4.1	Schlachtviehmärkte, Viehmärkte, Schafannahmen	<p>Schlachtviehmärkte, Viehmärkte und Schafannahmen sind verboten.</p> <p>Es gibt keine überwiegenden öffentlichen Interessen, welche die Durchführung dieser Veranstaltungen gebieten (sind nicht unerlässlich für die Grundversorgung, da alternative Organisation möglich). Daher keine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 7 COVID-19-Verordnung 2.</p>

4.2	Hundeschule / -kurse / Erziehungskurse	Verboten (auch Einzeltrainings)
4.3	Obligatorische Hundekurse	Verboten. Die Fristen werden durch die kantonalen Veterinärdienste verlängert.
4.4	Schafschuren	Betriebsbesuche durch Schafscherer zwecks Schur der betriebseigenen Schafe auf dem Betrieb sind zulässig. Veranstaltungen, an denen Schafe aus unterschiedlichen Betrieben geschoren werden, sind verboten.
5 Betriebe		
5.1	Haben Pferdebesitzende das Recht den Pensionsstall, in dem ihr Pferd steht, zu betreten? Darf sie / er reiten füttern, pflegen etc. je nach Vertrag?	Pferdepensionen dürfen nur von den Personen betreten werden, die dort ein Pferd eingestellt haben bzw. dort arbeiten. Die Pferde müssen gemäss Tierschutzgesetzgebung bewegt werden. Der Tierhaltende hat zu diesem Zweck Zutritt zum Stall. Es sind organisatorische Massnahmen zu treffen, damit die Empfehlungen des BAG (Abstand halten, verhindern von Menschenansammlungen) eingehalten werden können. Soweit möglich, haben die Pensionsställe die Fütterung und Pflege der Pferde sicherzustellen. «Reiterstübli» und Ähnliches sind geschlossen.
5.2	Zoofachhandel / Petshops	Ist ausschliesslich zur Grundversorgung von Heimtieren geöffnet d. h. zum Verkauf von Futter und medizinischem Verbrauchsmaterial sowie von Material, ohne das das Leben von Tieren gefährdet ist.
5.3	Petsitter (Betreuung in Hütteinstitution wie z.B. Tagesbetreuung)	Der Betrieb ist für das Publikum geschlossen (kein Zutritt externer Personen). Der Betrieb kann mit den Hunden weitergeführt werden, deren BesitzerIn auf eine externe Betreuung angewiesen sind, weil sie z. B. arbeiten müssen. Es sind die nötigen organisatorischen Massnahmen zu ergreifen, damit die Empfehlungen des BAG eingehalten werden können.
5.4	Hundespazierdienst / -hütendienst, wenn Hund bei Tierhaltenden abgeholt / dorthin zurückgebracht wird und der Hund / die Hunde in den Örtlichkeiten des Hundehütendienstes gehalten werden	Spazier- und Hütendienste sind zulässig. Auch das Ausführen mehrerer Hunde ist möglich, da es sich dabei weder um eine öffentlich zugängliche Einrichtung noch um eine verbotene Einrichtung handelt.

5.5	Tierheim	<p>Der interne Betrieb wird aufrechterhalten, die Tierpflege ist sicherzustellen. Tierheime sind für das Publikum geschlossen. Kontakte mit Kunden (Ferientiere abholen, Tiere bringen, Abgabe Verzichts- und Findeltiere) sind so zu organisieren, dass die Empfehlungen des BAG eingehalten werden können. Aufnahmestopp für Ferientiere, ausgenommen zwingende Gründe (wie Tiere von kranken Tierhaltenden, von berufstätigen Personen, die keine andere Lösung finden können). Tiere von kranken Tierhaltenden möglichst separat einstellen. Waschen und Desinfizieren der Tiere ist nach heutigem Kenntnisstand nicht notwendig.</p> <p>Es werden keine Tiere auf Probe abgegeben und aufgenommen. Alle Tiere, die auf Probe sind, müssen zurückgenommen oder definitiv übergeben werden.</p>
5.6	Hundesalon / Hundecoiffeur	Verboten. Der Tiersalon fällt nicht unter den Ausnahmekatalog der Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus.
5.7	Hundephysiotherapie	In dringlichen Fällen (Tierwohl) auf Empfehlung der / des Tierärztin / -arztes und unter Einhaltung der speziellen Vorsichtsmassnahmen (z. B. ohne Tierhaltende, Tierübergabe draussen, maximal ein Tier pro Sitzung) erlaubt.
5.8	HufschmiedIn / KlauenpflegerIn / BesamungstechnikerIn	Besuche am Standort des Tieres sind zulässig.
5.9	Reitschulen / Reitunterricht (auch Einzelunterricht):	Reitschulen fallen unter die öffentlichen Einrichtungen, welche für das Publikum zu schliessen sind (Freizeitbetriebe), bzw. unter die verbotenen Veranstaltungen. Deshalb ist Reitunterricht (auch Einzelunterricht) untersagt.
5.10	Tierrettungsdienst	Zulässig. Fällt nicht unter Art. 6 COVID-19-Verordnung 2 (weder Veranstaltung noch öffentlich zugängliche Einrichtung).
6	Tierärztinnen und Tierärzte	
6.1	Praxisbetrieb allgemein	Tierarztpraxen sind für die Grundversorgung geöffnet. Sie dürfen aber nur dringliche Eingriffe und Therapien vornehmen (z. B. keine Impfungen, Kastrationen). Der Notfalldienst wird gewährleistet.
6.3	Hausbesuche Kleintiere und Betriebsbesuche Nutztiere (gilt auch für TAM-Besuche)	Sind unter Berücksichtigung der Schutzempfehlungen generell, d.h. auch in nicht dringlichen Fällen, möglich. Grund ist, dass es

		dadurch zu keinen Menschenansammlungen kommt und – anders als bei Hausbesuchen für Menschen – kein enger Kontakt zu anderen Menschen nötig ist.
--	--	---

Version V1_extern, Stand 18.3.2020, 18.00h, jro